



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Per Email an die
Gemeinden des Kantons Luzern

Luzern, 17. Oktober 2019 BAS

Änderungen bei der Zuständigkeit zum Erlass von Verkehrsanordnungen per 1. Januar 2020; Informationsschreiben

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Ab dem 1. Januar 2020 gilt beim Erlass von Verkehrsanordnungen (u.a. Fahrverbote, Mass- und Gewichtsbeschränkungen, Höchstgeschwindigkeiten) eine neue Aufgabenteilung zwischen dem Kanton Luzern und den Gemeinden. Der Regierungsrat hat am 15. Oktober 2019 eine entsprechende Änderung der Strassenverkehrsverordnung (SRL Nr. 777) sowie die Aufhebung des bisherigen Beschlusses über die Zuständigkeit zum Erlass von Verkehrsanordnungen (SRL Nr. 777a) beschlossen.

Die Neuregelung der Zuständigkeit ist eine Massnahme aus der Aufgaben- und Finanzreform 2018 (AFR18). Wie Ihnen bekannt ist, wurden im Rahmen AFR18 sämtliche Aufgaben des Kantons und der Gemeinden sowie deren Zuordnung überprüft mit dem Ziel, diese soweit nötig zu optimieren und allenfalls zu entflechten und neu zu normieren. Im Rahmen dieser Überprüfung wurde auch Handlungsbedarf bei der Regelung der Zuständigkeit zum Erlass von Verkehrsanordnungen festgestellt. Die bisherige Zuständigkeitsregelung ist sehr uneinheitlich – gewisse Gemeinden verfügen über sehr breite Kompetenzen zum Erlass von Verkehrsanordnungen, während in anderen Gemeinden die Verkehrsanordnungen stets durch die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur verfügt werden.

Wir haben Ihnen deshalb bereits im Frühling 2018 im Rahmen der Vernehmlassung zur AFR18 einen Vorschlag für eine Neuregelung der Zuständigkeiten zum Erlass von Verkehrsanordnungen zur Stellungnahme unterbreitet. Die vorgeschlagene Neuregelung wurde zwar nicht von allen, aber von der Mehrheit der Parteien (CVP, FDP, SVP und GLP), vom Verband Luzerner Gemeinden und von einer Mehrheit der Gemeinden unterstützt. Der Regierungsrat hat die Massnahme deshalb auch weiterverfolgt und in die [Botschaft B 145](#) zur Aufgaben- und Finanzreform 18 vom 16. Oktober 2018 aufgenommen (siehe dort S. 32 ff.). Da die Zuständigkeit zum Erlass von Verkehrsanordnungen nicht auf Gesetzes- sondern auf Verordnungsstufe geregelt ist, hat der Regierungsrat nun die für die Umsetzung der Massnahme erforderlichen Verordnungsanpassungen beschlossen.

Da sich mit diesen Anpassungen die Zuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich der Verkehrsanordnungen grundlegend ändern, ist es uns ein wichtiges Anliegen, Sie noch einmal direkt auf die neue Regelung aufmerksam zu machen und Ihnen die Änderungen gegenüber der bisherigen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden aufzuzeigen. Eine Synopse mit den Ordnungsänderungen legen wir Ihnen diesem Schreiben bei. Die Änderungen werden demnächst auch im Kantonsblatt publiziert.

Ausgangslage

Das Strassenverkehrsrecht wird hauptsächlich auf Bundesebene geregelt. Das Strassenverkehrsgesetz des Bundes (SVG) bildet zusammen mit der Verkehrsregelverordnung (VRV) und der Signalisationsverordnung (SSV) die Grundlage für die Beurteilung von Signalisationen und Markierungen. Im SVG werden die Grundsätze definiert und in den Verordnungen werden diese näher umschrieben. Die VRV beinhaltet Vorgaben über das Verhalten im Strassenverkehr, während die SSV die entsprechende Signalisation und Markierung regelt. Als Durchsetzungshilfe für die Polizeiorgane kommen das Ordnungsbussengesetz (OBG) und die Ordnungsbussenverordnung (OBV) hinzu. Ausführungsbestimmungen zur Signalisation und Markierung sind weiter in den Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) enthalten. Sie stellen den Stand der Technik dar und gelten als Weisung des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) im Sinne von Artikel 115 Absatz 1 SSV. Sie haben somit den gleichen Stellenwert wie die einzelnen Verordnungen.

Das kantonale Recht regelt den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechts. Die Kantone sind zudem befugt, für bestimmte Strassen Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs zu erlassen. Andere Beschränkungen oder Anordnungen können erlassen werden, soweit der Schutz der Bewohner oder gleichermassen Betroffener dies erfordern. Aus solchen Gründen können insbesondere in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden. Die Kantone können diese Befugnis den Gemeinden übertragen unter Vorbehalt der Beschwerde an eine kantonale Behörde. Sie müssen jedoch die Aufsicht führen (Art. 3 Abs. 2 und 4 SVG, Art. 104 Abs. 2 SSV).

Bisherige Regelung

Die kantonale Verordnung zum Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes (Strassenverkehrsverordnung) ordnet die Zuständigkeiten und die Abläufe innerhalb des Kantons Luzern. Zuständig für Verkehrsanordnungen auf öffentlichen Strassen ist gemäss geltendem § 17 Absatz 1 der Strassenverkehrsverordnung grundsätzlich die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif), wobei besondere Regelungen vorbehalten bleiben. Der Regierungsrat kann auf Gesuch hin – ausser auf Nationalstrassen und Kantonsstrassen sowie in deren Verknüpfungsbereich mit anderen Strassen – den Gemeinden die Kompetenz für Verkehrsanordnungen übertragen (§ 18 der Strassenverkehrsverordnung).

Gestützt auf diese Bestimmungen erteilte der Regierungsrat mit Beschluss über die Zuständigkeit zum Erlass von Verkehrsanordnungen vom 12. Dezember 2000 den Gemeinden Adligenswil, Buttisholz, Eich, Emmen, Luzern, Sempach, Vitznau, Willisau-Land und Willisau-Stadt ausser auf National- und Kantonsstrassen sowie in deren Verknüpfungsbereich mit anderen Strassen die volle Signalisationskompetenz. Der Beschluss trat am 1. Januar 2001 in Kraft. Seither haben Willisau-Stadt und Willisau-Land fusioniert, hat die Gemeinde Vitznau die Kompetenz zurückgegeben und wurde der Gemeinde Kriens die Kompetenz auf ihr Ersuchen hin übertragen. Gemäss dem aktuell noch geltenden Beschluss vom 19. Juni 2009 (in Kraft seit 1. Juli 2009) haben damit die folgenden acht Gemeinden die Kompetenz zum Erlass aller Verkehrsanordnungen, soweit nicht National- oder Kantonsstrassen betroffen sind:

Adligenswil, Buttisholz, Eich, Emmen, Kriens, Luzern, Sempach und Willisau. Die Mehrheit der Luzerner Gemeinden hat die Befugnis, Verkehrsanordnungen über Hinweissignale, touristische Signalisation, Markierungen und Leiteinrichtungen selber anzuordnen. In den restlichen Gemeinden, die keine Befugnis beantragt bzw. erhalten haben, müssen alle Anordnungen und Verfügungen über die Dienststelle vif abgehandelt werden. In Bezug auf die Kompetenz zum Erlass von Verkehrsanordnungen wird folglich zurzeit zwischen drei verschiedenen Kategorien von Gemeinden unterschieden.

§ 23b der Strassenverkehrsverordnung sieht eine Meldepflicht der Gemeinden bei Verkehrsanordnungen über Fahrverbote, Mass- und Gewichtsbeschränkungen sowie Änderungen von Höchstgeschwindigkeiten vor. Solche Verkehrsanordnungen müssen mindestens 20 Tage vor deren Veröffentlichung der Dienststelle vif gemeldet werden. Der Dienststelle sind die erforderlichen Unterlagen zuzustellen.

Gemäss dem geltenden § 19 Absätze 1 und 2 der Strassenverkehrsverordnung ist die Polizei für den Erlass von Verkehrsanordnungen bei Veranstaltungen wie Umzügen, Märkten und Sportanlässen zuständig, wenn diese während weniger als acht Tagen gelten sollen. Die Zuständigkeit der Polizei ergibt sich direkt aus dem Bundesrecht (Art. 3 Abs. 6 SGV i.V.m. Art. 107 Abs. 4 SSV), weshalb diese Kompetenz nicht auf die Gemeinden übertragen werden kann.

Mit der Motion Keller Daniel über die Harmonisierung beim Erlass von Verkehrsanordnungen (M 361, eröffnet am 7. Mai 2013) wurde beantragt, die Kompetenz zum Erlass von Verkehrsanordnungen ausschliesslich auf die Dienststelle vif zu konzentrieren und dafür – soweit erforderlich – die gesetzlichen Grundlagen anzupassen. Der Kantonsrat hat die Motion am 14. März 2016 abgelehnt und damit zum Ausdruck gebracht, dass der Erlass von Verkehrsanordnungen weiterhin eine Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden bleiben soll.

Die Unterscheidung zwischen drei Kategorien von Gemeinden gemäss geltender Regelung vermag jedoch nicht zu überzeugen. Die Delegation der Kompetenz zum Erlass von Verkehrsanordnungen erfolgt nicht nach einheitlichen Kriterien, sondern erscheint aus heutiger Sicht zufällig. Die Um- und Durchsetzung des Strassenverkehrsrechtes erfordert eine hohe Fachkompetenz, eine regelmässige Anwendung sowie stetige Weiterbildung. Die Fachkompetenz über die Anwendung des Strassenverkehrsrechts ist in den Gemeinden mit Signalisationskompetenz in verschiedenen Ausprägungen vorhanden. Das Strassenverkehrsrecht wird deshalb in den Gemeinden nicht einheitlich angewendet. Eine einheitliche Rechtsanwendung ist aber für alle Verkehrsteilnehmenden und insbesondere auch für die Polizei von zentraler Bedeutung. Bei nicht gesetzeskonformen Verkehrsanordnungen kann die Dienststelle vif ihre Aufsichtsfunktion nur ungenügend wahrnehmen. Die meisten Gemeinden kommen zudem der Meldepflicht gemäss geltendem § 23b der Strassenverkehrsverordnung nicht oder nur ungenügend nach.

Neue Regelung

Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden wird nun mit der Anpassung der Strassenverkehrsverordnung und der Aufhebung des Beschlusses über die Zuständigkeit zum Erlass von Verkehrsanordnungen per 1. Januar 2020 vereinfacht. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten zum Erlass von Verkehrsanordnungen und die Delegation von Kompetenzen erfolgen neu nach einheitlichen und klaren Kriterien. Bei der Neuregelung wird der Gemeindeautonomie, der Gleichbehandlung der einzelnen Gemeinden sowie den übergeordneten Gesetzen und Verordnungen Rechnung getragen. Die Qualitätssicherung und die Verkehrssicherheit müssen in jedem Fall gewährleistet sein.

Ab 1. Januar 2020 richtet sich die Zuständigkeit zum Erlass von Verkehrsanordnungen nach den folgenden Grundsätzen:

- Neu wird zwischen Gemeindestrassen 1. Klasse und Gemeindestrassen 2. und 3. Klasse sowie öffentlichen Privat- und Güterstrassen unterschieden.
- Gemeindestrassen 1. Klasse (vgl. Anhang, Abb. 1) dienen vorwiegend dem Verkehr zwischen Gemeinden, der Verbindung von Gemeindeteilen sowie dem Anschluss an die Kantonsstrassen. Sie haben überwiegend Verbindungsfunktion, sind in der Regel verkehrsortorientiert und vielfach Achsen des öffentlichen Personenverkehrs. Sie bilden zusammen mit den Kantons- und Nationalstrassen das überregionale Netz und spielen deshalb eine wichtige Rolle innerhalb der Mobilität des Kantons Luzern. Verkehrsanordnungen auf Kantonsstrassen sowie Gemeindestrassen 1. Klasse liegen deshalb auf dem ganzen Kantonsgebiet neu in der Kompetenz der kantonalen Dienststelle vif (vgl. geänderter § 17 Strassenverkehrsverordnung).
- Gemeindestrassen 2. und 3. Klasse (vgl. Anhang, Abb. 2) sowie öffentliche Privatstrassen (Strassen im privaten Eigentum, die öffentlich erklärt wurden bzw. dem Gemeingebrauch gewidmet sind) und öffentliche Güterstrassen dienen vorwiegend der Grob- respektive der Feinerschliessung von Quartieren bzw. der Land- und Waldwirtschaft. Auf diesen Strassen können die Gemeinden künftig selber über Verkehrsanordnungen entscheiden (z.B. Tempo 30, Parkplatzbewirtschaftung; vgl. geänderter § 18 Strassenverkehrsverordnung).
- Um die Verkehrssicherheit, die Qualitätssicherung, die einheitliche Umsetzung und auch die bundesrechtlich vorgeschriebene Aufsichtsfunktion des Kantons gewährleisten zu können, wird die Meldepflicht gemäss bisherigem § 23b der Strassenverkehrsverordnung durch eine Pflicht der Gemeinde zur Einholung einer Stellungnahme der Dienststelle vif vor Erlass gewisser Verkehrsanordnungen – namentlich Fahrverboten, Mass- und Gewichtsbegrenzungen sowie Änderungen von Höchstgeschwindigkeiten – ersetzt. Die kantonale Fachstelle prüft die vorgesehene Anordnung vor Erlass auf ihre Recht-, Zweck- und Verhältnismässigkeit und teilt ihre fachliche Beurteilung der Gemeinde mit, sodass die Gemeinde letztlich in Kenntnis dieser fachlichen Beurteilung ihren Entscheid treffen kann.
- Verkehrsanordnungen auf Nationalstrassen liegen gemäss Artikel 2 Absatz 3^{bis} SVG (geltende Fassung in Kraft seit dem 1. Januar 2013) in der Zuständigkeit des Bundesamtes für Strassen (Astra). Die heutigen Bestimmungen in den §§ 17 Absatz 2 und 26c Absatz 1 der Strassenverkehrsverordnung enthalten noch Regelungen zu Verkehrsanordnungen auf Nationalstrassen, was mit der vorliegenden Änderung bereinigt wurde.

Falls Sie weitere Fragen zur neuen Zuständigkeitsreglung zum Erlass von Verkehrsanordnungen und den damit verbundenen Aufgaben haben, steht Ihnen Marco Frauenknecht, Teamleiter Verkehrsmassnahmen, Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (Tel. 041 318 11 67, marco.frauenknecht@lu.ch), gerne zur Verfügung.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und die weitere gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungsrat

Beilage: Synopse der Änderung der Strassenverkehrsverordnung per 1. Januar 2020

Anhang: Visualisierung Strassennetz

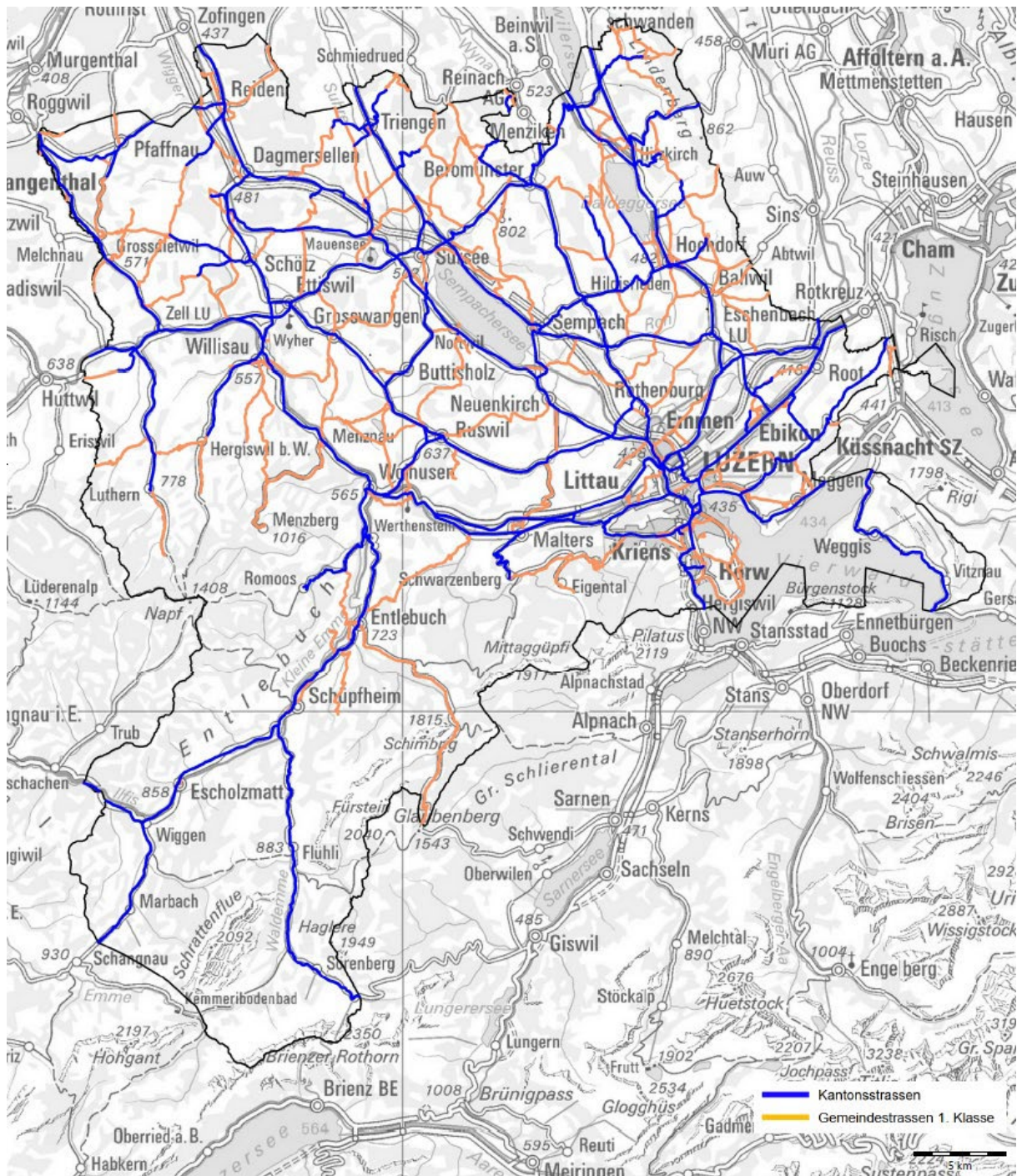


Abb. 1 Visualisierung Strassennetz, Kantonsstrassen und Gemeindestrassen 1. Klasse

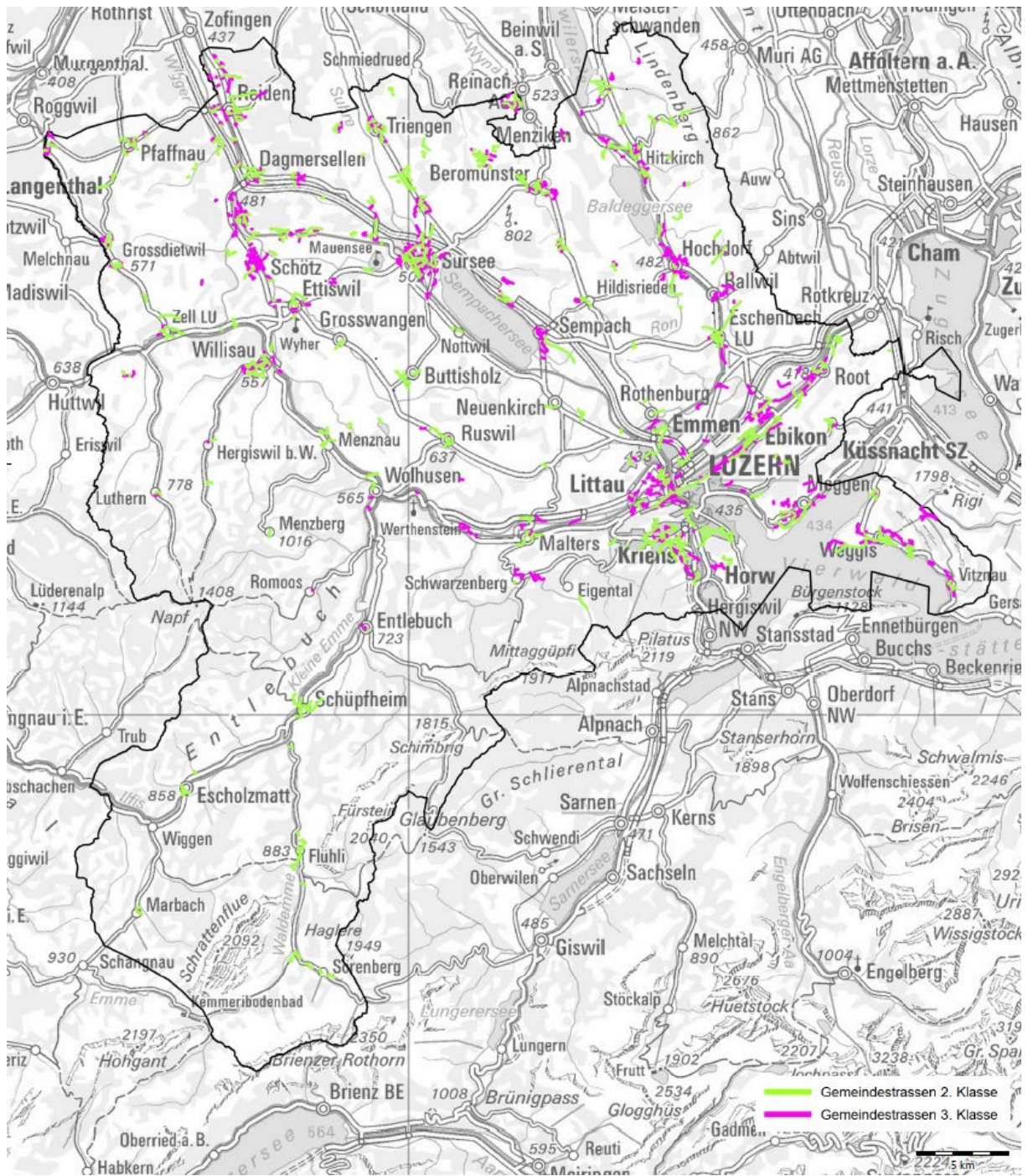


Abb. 2 Visualisierung Strassennetz, Gemeindestrassen 2. und 3. Klasse

Synopse zur Änderung der Strassenverkehrsverordnung per 1. Januar 2020

Geltendes Recht	Änderungen per 1. Januar 2020
	<p>Verordnung zum Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes (Strassenverkehrsverordnung)</p>
	<p><i>Der Regierungsrat des Kantons Luzern,</i></p> <p>auf Antrag des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Verordnung zum Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes (Strassenverkehrsverordnung) vom 9. Dezember 1986 (Stand 1. März 2017) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 17 Dienststelle Verkehr und Infrastruktur</p> <p>¹ Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur ist auf den öffentlichen Strassen für Verkehrsanordnungen zuständig. Besondere Regelungen bleiben vorbehalten.</p> <p>² Die Änderung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten auf Nationalstrassen ist Sache des Regierungsrates.</p>	<p>¹ Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur ist auf den öffentlichen <u>Kantonsstrassen und Gemeindestrassen 1. Klasse sowie in deren Verknüpfungsbereich mit anderen</u> Strassen für Verkehrsanordnungen zuständig. Besondere Regelungen bleiben vorbehalten.</p> <p>² <i>aufgehoben</i></p>
<p>§ 18 Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden sind ausser auf Nationalstrassen¹ und Kantonsstrassen² sowie in deren Verknüpfungsbereich mit anderen Strassen für Verkehrsanordnungen zuständig, sofern ihnen der Regierungsrat auf Gesuch hin die Kompetenz dazu erteilt hat.</p>	<p>¹ Die Gemeinden sind ausser auf Nationalstrassen³ und Kantonsstrassen⁴ sowie in deren Verknüpfungsbereich mit anderen Strassen <u>auf Gemeindestrassen 2. und 3. Klasse sowie öffentlichen Privat- und Güterstrassen</u> für Verkehrsanordnungen zuständig, sofern ihnen der Regierungsrat auf Gesuch hin die Kompetenz dazu erteilt hat.</p>

¹ vgl. Bundesbeschluss über das Nationalstrassennetz vom 21.6.1960, SR [725.113.11](#).

Geltendes Recht	Änderungen per 1. Januar 2020
<p>§ 23b Meldepflicht</p> <p>¹ Die Gemeinden melden Verkehrsanordnungen über Fahrverbote, Mass- und Gewichtsbeschränkungen sowie Änderungen von Höchstgeschwindigkeiten mindestens 20 Tage vor deren Veröffentlichung der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur und stellen ihr die erforderlichen Unterlagen zu.</p>	<p>§ 23b Meldepflicht <u>Stellungnahme</u></p> <p>¹ Die Gemeinden melden Vor dem Erlass von Verkehrsanordnungen über Fahrverbote, Mass- und Gewichtsbeschränkungen sowie Änderungen von Höchstgeschwindigkeiten mindestens 20 Tage vor deren Veröffentlichung <u>holt die Gemeinde die Stellungnahme</u> der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur <u>ein</u> und <u>stellen stellt</u> ihr die erforderlichen Unterlagen zu.</p>
<p>§ 26c Ausführung von Verkehrsanordnungen</p> <p>¹ Bei National- und Kantonsstrassen führt die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, bei den übrigen Strassen die Gemeinde die Verkehrsanordnungen aus.</p>	<p>¹ Bei National- und Kantonsstrassen führt die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, bei den übrigen Strassen die Gemeinde die Verkehrsanordnungen aus.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p>Beschluss über die Zuständigkeit zum Erlass von Verkehrsanordnungen vom 19. Juni 2009 wird aufgehoben.</p>
	<p>IV.</p>
	<p>Die Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.</p>

² vgl. Grossratsbeschluss über die Einreihung der Kantonsstrassen vom 8.9.1998, SRL Nr. [757](#).

³ vgl. Bundesbeschluss über das Nationalstrassennetz vom 21.6.1960, SR [725.113.11](#).

⁴ vgl. Grossratsbeschluss über die Einreihung der Kantonsstrassen vom 8.9.1998, SRL Nr. [757](#).